11. Ev.-luth. Landessynode.

20. Sitzung.

Dresden, den 10. März 1921.

Die 11. ordentliche Evangelisch-lutherische Landessynode nimmt heute ihre Sitzungen wieder auf. Es steht zunächst auf der Tagesordnung der Antrag des Verfassungsausschusses zum Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche betr.

Konfirmandenunterricht und Konfirmation.

Der 1. Berichterstatter Amtsgerichtsrat Zimmer, Sayda, behandelt die rechtliche Seite des Antrages. Die Frage gehe dahin, ob die zur Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 erlassenen Verordnungen von 1919 und 1920 über die Verlängerung des Konfirmandenunterrichts zu Recht bestehen. Diese Frage sei durch eine Petition aufgeworfen worden. Da diese Verordnungen die Zeit des Konfirmandenunterrichtes nicht allgemein verlängern, sondern nur einem gegenwärtigen Notstande Rechnung tragen wollten, so habe der Verfassungsausschuß keine Bedenken gehabt, sich der Rechtsauffassung des Konsistoriums anzuschließen. Daraus folgere, daß diese und die zu derselben Frage noch zu erlassenden Verordnungen als zu Recht bestehend angesehen werden müßten und bei der Erteilung des Konfirmandenunterrichtes zu beachten seien.

Superintendent Müller, Zwickau, geht als 2. Berichterstatter auf die Sache selbst ein und bespricht die Gründe, die für und gegen die Verlängerung des Konfirmandenunterrichtes ins Feld geführt werden. Dafür sprechen der Wegfall des Katechismusunterrichtes und die Verkürzung der Religionsstunden, dagegen die durch die Großen Ferien bedingte lange Pause, die Ueberlastung der Geistlichen und die Herabsinkung des Unterrichtes zur Alltäglichkeit. Daher werde vorgeschlagen, den Beginn auf den 1. September festzusetzen, wodurch immerhin 5 bis 6 Wochen gegen früher gewonnen würden. Es solle sich jedoch nur um eine vorläufige Regelung der Dinge handeln. Eine schwerwiegende Frage sei die, wie die Kinder zu behandeln seien, die vom Religionsunterrichte in der Schule abgemeldet worden sind, um keine ausreichende religiöse Unterweisung erhalten haben, aber doch am Konfirmandenunterricht teilnehmen möchten und konfirmiert sein wollten. Es seien drei Möglichkeiten im Ausschusse erwogen worden. Auf der einen Seite sei betont worden, daß man in der jetzigen Zeit der Verwirrung den Mangel des Religionsunterrichtes übersehen und die Kinder ohne weiteres zulassen solle, zumal sie früher einige Jahre in der Schule Religionsunterricht genossen hätten. Das würde aber unsere Kirche nicht verstehen. Die entgegengesetzte Forderung sei die, solche Kinder auf keinen Fall zuzulassen. Nur die eiserne Festigkeit in diesen Dingen sichere der Kirche die Achtung. Die Abmeldung vom Religionsunterrichte sei eine kirchenfeindliche Handlung. Man dürfe aber nicht vergessen, daß man es vielfach mit irregeleiteten und verhetzten Eltern zu tun habe, und müsse bedenken, daß diese Eltern noch Glieder unserer Kirche seien. Der Verfassungsausschuß schlage daher einen Weg vor, der der Würde der Kirche entspreche, aber doch jenen Kreisen einen Weg offen halte. Der Redner bittet um Annahme des Antrages, der folgenden Wortlaut hat:

Synode wolle beschließen:

1. Die Synode erachtet die durch die Notverordnungen des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 27. März 1919 und 1. Februar 1920 angeordnete, sowie eine etwa für das Jahr 1921/22 noch anzuordnende Verlängerung des Konfirmandenunterrichts als eine Beschlußfassung über eine geistliche Amtsverrichtung, daher als zum Geschäftskreis des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums gehörig nach § 5 Ziffer 5 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 und somit für rechtsgültig, auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Synode. Sie spricht aber die Erwartung aus, daß die bereits in der Notverordnung vom 27. März 1919 in Aussicht genommene grundsätzliche Neuordnung der Dauer und Gestaltung des Konfirmandenunterrichts mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse des Landes erfolgt, sobald dies nach dem Stande der Reichs- und der Staatsgesetzgebung möglich sein wird;

2. das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium zu ersuchen, bis auf weiteres den pflichtmäßigen Beginn des Konfirmandenunterrichts auf den 1. September festzusetzen;

3. folgende Erklärung abzugeben: Kinder, die vom Religionsunterricht in der Schule abgemeldet worden sind, sind weder zum Konfirmandenunterricht, noch zur Konfirmation zuzulassen, es sei denn, daß die Eltern den Nachweis erbringen, daß die Kinder anderweit eine ausreichende religiöse Unterweisung nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche erhalten haben. Kinder, die vom Religionsunterricht in der Schule abgemeldet worden sind, ohne daß die Eltern anderweit für eine ausreichende religiöse Unterweisung nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche gesorgt haben, haben, wenn die Eltern deren Konfirmation wünschen, zunächst zwei Jahre vom Ostern bis Ende August an einem für sie besonders einzurichtenden kirchlichen Religionsunterricht teilzunehmen. Für die 1922 zu konfirmierenden Kinder genügt die Teilnahme am Unterricht im Sommer 1921. Kinder, die trotz der öffentlichen Aufforderung diesen kirchlichen Religionsunterricht nicht regelmäßig besuchen, können weder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen, noch konfirmiert werden;

4. das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium zu ersuchen, unverzüglich eine Verordnung zur Durchführung der unter Ziffer 3 abgegebenen Erklärung zu erlassen.

Im Namen des Landeskonsistoriums gibt darauf Geh. Konsistorialrat Pache eine Erklärung ab, in der dieser dem 1. Punkte des Antrages zustimmt und sich bereiterklärt, sobald der Stand der Reichs- und Landesgesetzgebung es zuläßt, eine grundsätzliche Neuordnung des Konfirmandenunterrichtes in die Wege zu leiten, hält aber bei dem zunehmenden Mangel an religiösen Kenntnissen daran fest, daß für alle 1922 zu konfirmierenden Kinder der Konfirmandenunterricht pflichtmäßig in der Woche nach Trinitatis zu beginnen habe. Bezüglich der Vorbereitung der Kinder auf den Konfirmandenunterricht empfehle es sich, mit der Regelung nur schrittweise vorzugehen, d. h., die Ordnung nur für 1921/22 zu treffen, da man in den kommenden Jahren infolge der Wirkungen des Uebergangsschulgesetzes immer mehr veränderten Verhältnissen gegenüberstehen würde. Während die Kinder jetzt wenigstens fünf- bis sechsjährigen Religionsunterricht genossen hätten, würde man in den nächsten Jahren mit Schülern zu rechnen haben, die in immer weiterem Umfange des Religionsunterrichts entbehrt hätten.

Der Vizepräsident des Konsistoriums D. Dibelius unterstreicht die Erklärung des Vorredners und bittet, ihr beizustimmen. Es empfehle sich, im Jahre 1921 noch so zu verfahren, wie in den letzten Jahren.

Da die Erklärung des Landeskonsistoriums die Synode vor eine neue Situation stellt, wird auf Antrag des Oberkonsistorialrats Dr. Kölzsch beschlossen, den Antrag an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen.

Die Synode tritt dann in die erste Beratung des Antrages des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Kirchengesetzes zu den

Rechtsverhältnissen der Kirchenbeamten

ein.

Hofrat Dr. Löbner, Leipzig, erstattet im Namen des Verfassungsausschusses einen eingehenden Bericht. Die bisherigen Bestimmungen seien lückenhaft und bedürften einer Ausfüllung. Der Entwurf bringe eine möglichst umfassende Regelung des Kirchenbeamtenrechtes. Der Redner empfiehlt, dem Entwurf mit einigen Aenderungen zuzustimmen.

In der Aussprache kam im allgemeinen zum Ausdruck, daß den Kirchenbeamten eine Sicherstellung im höchsten Maße zu gönnen sei, anderseits wurde von verschiedenen Seiten betont, daß der Entwurf den kleineren Gemeinden nicht unwesentliche Lasten auferlege in einer Zeit, wo sie selbst nicht wüßten, wie sie ihre Haushalte balancieren sollten. — Um 8 Uhr wurde die öffentliche Sitzung geschlossen. Es folgten vertrauliche Besprechungen.

Nächste Sitzung: Heute, Freitag, 9 Uhr vorm. Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über Konfirmandenunterricht und Konfirmation, sowie des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten.

Sächsischer Landtag.

(Fortsetzung aus dem Vorabend-Blatt.)

Nach den Erklärungen der Kommunisten, Unabhängigen und Mehrheitssozialdemokraten tritt die Kammer in die Tagesordnung ein.

Als erster Punkt steht die Schlußberatung über den mündlichen Bericht des Haushaltausschusses A über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes über

die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer.

Der Ausschuß beantragt, die Regierungsvorlage anzunehmen. Ein Minderheitsantrag der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der Demokraten verlangt, die Kinderbeihilfe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu zahlen und das Gesetz anstatt vom 1. Januar 1921 schon vom 1. April 1920 an in Kraft zu setzen. Ein Minderheitsantrag der Kommunisten bewegt sich in gleicher Richtung, wünscht aber, daß die Neuregelung der Kinderzulagen nur für die Beamten, die Gehälter bis zum Höchstgehalt der Gruppe VIII beziehen, gilt.

Abg. Jungnickel (Soz.) begründet den Ausschußantrag mit der Unfähigkeit des Staates, weitere finanzielle Lasten zu tragen.

Abg. Fellisch (Soz.) betont, daß nicht lediglich im Interesse der Beamten, sondern in dem der Allgemeinheit gehandelt werden müsse. Es sei eine Gefahr darin zu erblicken, den Beamten ein Zugeständnis zu machen, auf daß jeder andere Staatsbürger, besonders die Staatsarbeiter, denselben Anspruch erheben könnten.

Abg. Anders (D. Vp.) spricht im Namen seiner Fraktion, sowie der der Deutschnationalen und Demokraten für den ersten Minderheitsantrag. In längeren Ausführungen begründet er die Notwendigkeit der Kinderzulagen.

Der Präsident gibt eine Abänderung des kommunistischen Minderheitsantrages bekannt. Danach sollen für die Beamten mit einer höheren Besoldungsklasse als VIII die Kinderzulagen bis zum 14. Jahre 40 Mark, bis zum 21. Jahre 50 Mark betragen.

Abg. Schnirch (Unabh.) erklärt, es sei falsch, Prämien auf die Zahl der Kinder zu zahlen; nur die persönliche Lage und Leistungsfähigkeit des einzelnen dürften bei der Bemessung von Gehalt und Lohn in Frage kommen. Der Redner bittet um Annahme der Regierungsvorlage.

Ministerialdirektor Dr. Hedrich stellt in Berichtigung einer Aeußerung des Abg. Weimer fest, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, die Unterschiede in den Bezügen der höheren, mittleren und unteren Beamten wieder zu vergrößern.

Abg. Wirth (Soz.) fragt, mit welchem Rechte einem Teil der Bevölkerung besondere Mittel zur Erziehung ihrer Kinder bewilligt werden sollten. Außerdem würden die Beamten auch dadurch nicht befriedigt werden. Wenn das Reich in dieser Weise vorgegangen sei, so sei das noch kein Anlaß, das hier nachzumachen.

Abg. Fellisch (Soz.) beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte der Vorlage und weist die Angriffe des kommunistischen Redners zurück. Bis jetzt hatten die Beamten gar keinen rechtlichen Anspruch auf Kinderbeihilfen für das 18. bis 21. Jahr, deshalb sei es ganz unbegreiflich und auch gefährlich, wenn sie ihnen für ein Jahr nachgezahlt werden sollten. Die Rechte wolle mit ihrem Antrag die Beamten und die Kommunisten wollten die Staatsarbeiter einfangen.

Abg. Weimer wendet sich gegen den Vorredner.

In der Abstimmung wird zunächst der Minderheitsantrag der bürgerlichen Fraktionen mit 47 gegen 44 Stimmen und dann die Vorlage in der so geänderten Fassung angenommen.

Darauf wendet sich die Kammer zur Beratung des in unserm Blatte bereits ausführlich besprochenen

Entwurf eines Staatsbankgesetzes.

In Vertretung des erkrankten Finanzministers führt dazu Ministerialdirektor Dr. Hedrich aus: Die Ausgestaltung und Erweiterung der Staatsbank und die Vergrößerung ihres Geschäftsbetriebes erforderten notwendig auch eine Verbreiterung ihrer finanziellen Basis. In den §§ 12 und 13 des Entwurfes finde man, daß dem künftigen Staatsbankpräsidenten ein acht- bis zwölfgliedriger Beirat unter dem Vorsitz eines Kommissars des Finanzministeriums beigegeben werden solle. Die Stellung des Beirats solle ähnlich der des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft sein. Ihm seien bestimmte Rechte eingeräumt, er solle beratendes Organ der Bank oder richtiger des Präsidenten sein und solle in wichtigen Fragen gutachtlich gehört werden. In dem Beirat seien einmal Mitglieder des Landtages und der Staatsregierung und auf der andern Seite Vertreter von an der Staatsbank besonders interessierten wirtschaftlichen Körperschaften und durch Sachkunde ausgezeichneten Personen zu finden. Die Regierung habe sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Bank ein Wirtschaftsbetrieb des Staates sei und deshalb keine Behördenorganisation auf sie Anwendung finden dürfe. Der Staatsbankpräsident solle vom Finanzministerium möglichst unabhängig gestellt werden. Wesentliche Neuerungen seien noch in der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Bank zu erblicken, ferner in der Neuregelung des Grundvermögens und der Errichtung des Rücklagestockes.

Abg. Schembor (Soz.) erklärt sich im Prinzip mit der Errichtung der Staatsbank nach dem Vorbilde Preußens und Bayerns einverstanden. Der Einfluß der Privatbanken auf Kapitalbildung, Kapitalzirkulation und Produktion erbringe von selbst den Beweis der Notwendigkeit. Es sei wünschenswert, dem Landtag einen größeren Einfluß einzuräumen und die Kompetenzen des Beirates zu erweitern.

Abg. Anders (D. Vp.) bedauert, daß die Vorlage so spät der Kammer zugegangen sei. So werde es eine Unmöglichkeit sein, das Gesetz schon am 1. April in Kraft zu setzen. Der Entwurf bedeute nicht einfach eine Fortsetzung der Lotteriedarlehnskasse, sondern eine völlige Neuorganisation. Das größte Bedenken bestehe darin, daß der Kreditverkehr für Handel und Industrie besonders gefördert werden solle; hätten denn die Banken bei dieser Aufgabe bisher versagt? Der Ausschuß werde zu prüfen haben, ob das neue Institut nötig sei. Die Verantwortung für die in der Bank investierten Summen trage der Landtag. Der Redner beantragt Ueberweisung an den Haushaltausschuß B und den Rechtsausschuß.

Abg. Dr. Eberle (D.-Nat.) führt aus, die gesetzliche Ordnung der Grundlage und Verfassung der Staatsbank sei nur zu begrüßen. Denke die Vorlage an das Braunschweiger Vorbild, so liege die Frage nahe: Wie stellt sich die Staatsbank zu den Sparkassen und wie zu den groß gewordenen Gemeindefinanzanstalten Giroverband und Kreditanstalt? Die deutschnationale Fraktion lege Wert darauf, daß hier eine klare Antwort erteilt werde. Zu erörtern bleibe noch die Frage, ob die sprunghafte Erhöhung des Kapitals richtiger sei als eine ruhige Entwicklung. Der Redner stimmt der Ueberweisung zu.

Abg. Dr. Reinhold (Dem.) stimmt im großen und ganzen der Grundtendenz der Vorlage zu. Grundsätzlich seien seine Freunde allerdings der Meinung, daß es nicht gut sei, daß der Staat immer weitere Gebiete an sich reiße. Bei der Staatsbank liege jedoch ihre Notwendigkeit auf der Hand. Der Redner fürchtet, daß der Beirat eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes bilden werde.

Abg. Müller (Unabh.) meint, die Rechte des Landtages dürften so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Abg. Weimer (Komm.) befürwortet ebenfalls die Ueberweisung an die Ausschüsse, wo man das Gesetz genau prüfen könne.

Dann wird die Vorlage dem Haushaltausschuß B und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Darauf wird in die Besprechung des folgenden unabhängigen Antrages eingetreten: Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, durch das der

1. Mai und 9. November als gesetzliche Feiertage

anerkannt und festgelegt werden. Abg. Tunder (Unabh.) spricht zur Begründung. Die Forderungen des 1. Mai seien noch immer berechtigt. Der 9. November müsse als historischer Gedenktag gefeiert werden. (Heiterkeit und Zurufe rechts: Die größte Schiebung!)

Ministerpräsident Buck

gibt eine Erklärung ab, in der es heißt: Die von der Volkskammer bisher gefaßten Beschlüsse sind von der Regierung nicht unbeachtet geblieben. Sie hat sich schon im März 1919 an die Reichsregierung mit dem Ersuchen um gesetzliche Regelung gewendet. 1919 wurde der 1. Mai von der Nationalversammlung als Feiertag erklärt, der 9. November war ein Sonntag. 1920 sollte den beiden Tagen durch eine Verordnung der sächsischen Regierung festliches Gepräge gegeben werden. In anderen Staaten war es ähnlich. Diese Regelung führte zu Unzulänglichkeiten, weil die Reichsbehörden arbeiteten. Durch die Gesandtschaft in Berlin ist die sächsische Regierung erneut an die Reichsregierung herangetreten; der Minister des Innern Dr. Koch hat aber erklärt, daß es zurzeit wichtigere Fragen gebe und daß die Regierung gar nicht daran denke, sich ohne triftigen Grund wiederum mit dieser Angelegenheit zu befassen. Das habe ich Ihnen als Ergebnis unserer Bemühungen mitzuteilen. Wird der Antrag heute angenommen, so wird es die Regierung selbstverständlich als ihre Pflicht ansehen, noch einmal auf eine gesetzliche Festlegung der Feiertage durch das Reich hinzuwirken. Der Weg der Verordnung wird in Zukunft nicht mehr gangbar sein, weil sie nicht ausreicht, dem Tage eine festliche Weihe zu geben.

Abg. Bethke (Soz.) stimmt dem Antrag bedingt zu. Der 9. November sei ein Wendepunkt in der Geschichte, der der Nachwelt als Feiertag erhalten bleiben müsse. Der Redner beantragt Ueberweisung an den Rechtsausschuß.

Abg. Siewert (Komm.) beantragt, solange die Arbeiter nicht unumschränkt im Besitze der Macht seien, könne der 1. Mai nur ein Kampftag sein. Der 9. November sei der Tag der Halbheiten und Unzulänglichkeiten. Natürlich müßten an diesem Tag die Löhne weitergezahlt werden.

Abg. Grellmann (D.-N.), der vielfach von Lärm und Zurufen von links unterbrochen wird, kommt auf die Revolution zu sprechen, die der größte Betrug gewesen sei. (Zuruf links: Hätten Sie sich doch erschießen lassen! Sie sind ja keine Kugel wert!) Sollte der Antrag angenommen werden, dann werde seine Fraktion von dem Gesetz über Volksbegehr und Volksentscheid Gebrauch machen, und der Kampf werde unter der Parole „Deutschland über alles" geführt werden.

Abg. Voigt (D. Vp.) meint, Segen oder Unsegen der Revolution seien sehr umstritten, eines aber sei sicher, daß ein sehr großer Teil des Volkes ihr mit innerem Widerstreben gegenüberstände. Bei einer Festlegung des Feiertages müsse die Zerrissenheit im Volke noch größer werden.

Abg. Dr. Reinhold (Dem.) steht auf dem Standpunkte, daß Sachsen keine besonderen Feiertage haben dürfe. In einem Nationalfeiertag für das ganze Volk liege ein großer Wert, aber das dürfe kein Tag des Kampfes sein wie der 1. Mai oder 9. November. Es wäre eine Würdelosigkeit, den Tag des Zusammenbruches zur Feier zu erwählen.

Nach weiteren Ausführungen der Abgg. Bethke (Soz.) und Müller (Unabh.) wird die Ueberweisung an den Ausschuß abgelehnt. Der Präsident ernennt zu Berichterstattern für die zweite Beratung die Abgg. Bethke (Soz.) und Siewert (Komm.).

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung, der die Eingabe des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz, Dresden, über die Erhaltung der Moritzburger Sehenswürdigkeiten betrifft, erstattet im Auftrag des Prüfungsausschusses Frau Wagner (Soz.) Bericht. Vom Regierungstisch wird erklärt, daß die Regierung die Bestrebungen des Sächsischen Heimatschutzes auch in der Frage von Moritzburg fördern werde. — Die Eingabe wird der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Der letzte Punkt, eine Eingabe der Weidegenossenschaft Mohorn, wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll am Dienstag zur Verhandlung kommen.

Der Präsident schließt die Sitzung nach ½7 Uhr.

Nächste Sitzung: Heute Freitag, vormittags ½10 Uhr. Tagesordnung: Erste Beratung über die Erhöhung der von den sächsischen Ortsarmenverbänden und Gemeinden für die in den Landesheil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken zu zahlenden Verpflegsätze; erste Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Wanderlagersteuer.

•

Aus den Landtagsausschüssen.

Prüfungsausschuß. Das Gesuch der Betriebsräte der Staatstheater Sachsens auf Beseitigung der Besteuerung der Theater (Billettsteuer) wurde auf Grund von § 43 Abs. 1d als unzulässig erklärt, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreis des Landtages gehört. Zur Begründung wurde angeführt: Wollte man nur die städtischen Theater steuerfrei lassen, so würden mit gleichem Rechte alle Veranstaltungen mit höherem Kunstinteresse das gleiche fordern, insbesondere auch solche der städtischen Orchester, für die die Städte ebenso, wie für die Theater, große Opfer bringen. Abgesehen davon, daß der Einnahmeausfall unerträglich wäre, würde auch die Unterscheidung von Veranstaltungen mit oder ohne höheres Kunstinteresse Schwierigkeiten und sehr viel Arbeit bereiten. Der überall gute Besuch der Theater und der Umstand, daß die Steuer nicht vom Theater, sondern vom Besucher unmittelbar zugleich mit dem Eintrittspreise bezahlt wird, rechtfertigen den Antrag der Gesuchsteller nicht.

Der Finanzausschuß A behandelte die Aufbringung der Mittel zum Kleinwohnungsbau. Der Ausschuß einigte sich dahin, daß die vom Lande und von den Gemeinden aufzubringenden Beiträge von 30 Mark auf 90 Mark auf den Kopf der Bevölkerung (insgesamt 120 Millionen Mark) erhöht werden. Die Verzinsung und Tilgung dieser Summe fällt zu zwei Drittel dem Lande, zu ein Drittel den Gemeinden zur Last. Die Ausschußmehrheit beschloß, diese Lasten durch Erhöhung der Grundsteuer aufzubringen. Gegen diese Regelung wandten sich die Vertreter der bürgerlichen Parteien vergebens. Sie forderten Sicherungen (Nichthaftung des Hausbesitzers bei Mietausfall, Umlegung der Erhöhung auf die Mieter ohne Heranziehung des Mieteinigungsamtes usw.). Diese Sicherungen wurden von den Sozialdemokraten abgelehnt. Infolgedessen stimmten die bürgerlichen Vertreter gegen den ganzen Antrag.

● Sie sind krank. ●

Der Körper gleicht einer Lokomotive ohne Kohlen. Führen Sie Ihrem Körper die fehlenden Blutsalze zu durch eine Kur mit Sophalactin (milch-phosphorsaures Kalkpräparat). Befragen Sie Ihren Arzt. 25 Tabletten für 4 Wochen kosten nur ℳ 16.—, für Kinder ℳ 12.—. Löwen-, Adler-, Barbaro-, Barbarossa-, Elias-, Engel-, Ring-, Germania-, Ilsland-, Victoria-, Wala-, Marien-, Linden-, Salomonis- u. Kronen-Apotheke. Ausführl. Verl. geg. Rückp.

Einbruch unmöglich durch

Sachverständ.-Gutachten. Alle in der modernen „Neri" Wärme- u. Lichtsignal- und Feuermeldeanlage gut durchdachten u. mit besonderem Raffinement durchgeführten Einrichtungen sind das Resultat eigener Geistesarbeit u. Erfahrungen der Firma Curt Nestler & Co. Ohne diese wären die glänz. Resultate u. Empfehlungsschreiben nicht erzielt worden. gez. F. K., vereid. Sachverst. Dresden, 15. Nov. 1920.

Alarm-Anlage Besichtigung jederz. unverbindl.

Alarm-Nestler Curt Nestler & Co., Bürgerwiese 18. Tel. 10000.